

Kunst am Bau und im öffentlichen Raum - Ein Handlungskonzept für die Landeshauptstadt Düsseldorf

Redaktioneller Stand: 25. Oktober 2015

Jörg-Thomas Alvermann

Das hier vorliegende Konzept gibt einen Überblick über den Stand der Beratungen bis zum heutigen Tag. Es enthält Erläuterungen und Hinweise zu den vorgeschlagenen Richtlinien für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum. Diese Richtlinien werden noch vom Rechtsamt und der Kämmerei geprüft, es kann also noch zu Änderungen kommen, die auch dieses Konzept betreffen.

In einem zweiten Schritt müsste dieses Konzept nach der Verabschiedung der Richtlinien durch den Rat noch einmal überarbeitet werden. Es könnte dann zu einem Handbuch für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum ausgearbeitet werden, das allen Beteiligten aus Kunst, Politik und Verwaltung, aber auch der interessierten Öffentlichkeit ein gutes Werkzeug ist.

Düsseldorf, 28. September 2015

Jörg-Thomas Alvermann

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Kunst am Bau und im öffentlichen Raum - Chancen und Ziele**
- 2 Grundlagen und Gegenstand des Handlungskonzepts**
 - 2.1 Grundlagen und politischer Auftrag
 - 2.1.1 Empfehlungen des Deutschen Städtetags
 - 2.1.2 Politischer Auftrag und Vorgehensweise
- 3 Kunst am Bau und im öffentlichen Raum, Kunst im öffentlichen Raum**
 - 3.1 Historische gewachsene Definitionen und Verfahren
 - 3.2 Kunsthistorische und politische Einordnung
- 4 Richtlinien**
 - 4.1 Vorbemerkung
 - 4.2 Definitionen und Geltungsbereich
 - 4.2.1 Definitionen
 - 4.2.2 Geltungsbereich
 - 4.3 Finanzen
 - 4.4 Aufgaben
 - 4.4.1 Grundsätzliches
 - 4.4.2 Aufgaben der Kommission
 - 4.5 Verfahren
 - 4.5.1 Grundsätzliches
 - 4.5.2 Wettbewerbe und spezifische Verfahren
 - 4.5.3 Künstlerdatei
 - 4.5.4 Partizipation bei von Baumaßnahmen unabhängiger Kunst im öffentlichen Raum
 - 4.6 Zusammensetzung der Kommission
 - 4.6.1 Grundsätzliches
 - 4.6.2 Stimmberechtigte Mitglieder der Kommission
 - 4.6.3 Beratende Mitglieder der Kommission
 - 4.7 Bildung der Kommission
 - 4.7.1 Grundsätzliches

- 4.7.2 Wahlverfahren Künstlerinnen und Künstler
- 4.7.3 Wahlverfahren Kunstwissenschaftler/in und Planer/in
- 4.7.4 Wahlverfahren für die Mitglieder der Fraktionen
- 4.7.5 Bestimmung der weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Kommission
- 4.8 Sitzungen und Arbeit der Kommission
 - 4.8.1 Grundsätzliches
 - 4.8.2 Sitzungen der Kommission
- 4.9 Geschäftsstelle und Geschäftsführung
 - 4.9.1 Grundsätzliches
 - 4.9.2 Besetzung und Arbeit der Geschäftsstelle

5 Ausblick

6 Literaturverzeichnis

1 Kunst am Bau und im öffentlichen Raum - Chancen und Ziele

Kunst am Bau und im öffentlichen Raum ist ein historisch gewachsenes Genre in der Bildenden Kunst und ein fester und herausragender Bestandteil von Stadtkultur und Stadtentwicklung. Sie ist die öffentlichste aller Künste und trägt in besonderer Weise zur Reflexion und Auseinandersetzung der Bürgerinnen und Bürger über sich und ihre - und zur Identifikation mit ihrer Stadt bei.

Kunst am Bau und im öffentlichen Raum soll selbstverständlicher Teil von Stadtentwicklung und öffentlicher Planungs- und Baukultur in Düsseldorf werden. Sie prägt das Stadtbild, schafft Orientierungspunkte und Identifikationsanlässe in den Quartieren und hat Teil an Entwicklungen und Veränderungen der Stadt, die sie gleichermaßen gestaltet, reflektiert und vergegenwärtigt. Kunst steht in direkter Wechselbeziehung zu den gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Transformationsprozessen, die unsere Gegenwart bestimmen und uns herausfordern. Kunst wirft Fragen auf und regt kontroverse Diskussionen an.

Eine weltoffene Stadt wie Düsseldorf kann lokalen ebenso wie international orientierten künstlerischen Positionen Anlass für die künstlerische Bearbeitung konkreter Bau- und Stadtentwicklungsaufgaben, die in das Stadtbild ebenso wie in die Stadtgesellschaft hineinwirken, bieten. In der Auseinandersetzung mit lokalen und globalen Perspektiven gewinnt die Stadt ihr einzigartiges Profil. Dazu gilt es in Zukunft auch verstärkt international aktive Künstler, Kuratoren und kuratorische Konzepte für eine Beteiligung an Projekten in Düsseldorf zu gewinnen.

Die in der Stadt vorhandenen Kunstwerke sind Teil ihrer Kulturgeschichte, die mit neu hinzu kommenden Werken fortgeschrieben wird. Insbesondere auch temporäre Kunstprojekte sind geeignet den städtischen Kunstbestand mit den jeweils darin geborgenen, zeitbedingten Gegenwartsdeutungen vor dem Hintergrund heutiger Haltungen und Vorstellungen immer wieder neu zu interpretieren und zu diskutieren. Bestandserfassung, -erhaltung, und -pflege sind notwendige Voraussetzungen für eine lebendige Begegnung mit der Geschichte und den Geschichten der Stadt.

2 Grundlagen und Gegenstand des Handlungskonzepts

2.1 Grundlagen und politischer Auftrag

2.1.1 Empfehlungen des Deutschen Städtetags

Für den Umgang mit Kunst am Bau und im öffentlichen Raum bedarf es einer besonderen Professionalität und interdisziplinärer Fachkompetenz, die im Rahmen verbindlicher Bedingungen zum Tragen kommt. In seiner Handreichung für „Kunst im öffentlichen Raum“¹ empfiehlt der Deutsche Städtetag, dass dieser Handlungsrahmen möglichst weit gefasst werden soll. „Ziel einer jeden Stadt und Gemeinde sollte ein Konzept sein, das ein Regelwerk für architekturbezogene Kunst öffentlicher Bauten und Kunst im öffentlich zugänglichem Raum bildet, im Idealfall aber weiter gefasst ist und die Inszenierung und Ästhetik von Stadträumen, Straßen und Plätzen, sowie deren ›Möblierung‹ einschließt und damit öffentliche Kunst mit einer umfassenden Bedeutung meint.“²

Aktuell regeln die „Richtlinien über die Förderung ›Kunst am Bau‹ zu 17.003“ vom 28. November 1974 der Landeshauptstadt Düsseldorf den Umgang mit Kunst am Bau in Düsseldorf. In der Zuständigkeitsordnung der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27. Januar 2000 finden sich unter § 10 Kulturausschuss (1) 6. und (6) weitere Regelungen zu Kunst am Bau und im öffentlichen Raum. In der Satzung über Bezirksvertretungen und Bezirksverwaltungsstellen (Bezirkssatzung) der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 4. Juli 1995 wird unter § 3 (2) und (3) 25. die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen bei der Pflege des Stadtbilds, hier auch das Anbringen von Kunstwerken, geregelt.

Die Richtlinien über die Förderung ›Kunst am Bau‹ zu 17.003 bieten aus unserer Sicht keine ausreichende Grundlage für einen konsistenten, kontinuierlichen und planvollen Umgang mit Kunst am Bau und im öffentlichen Raum in Düsseldorf. Folgt man der Handreichung des Deutschen Städtetags benötigt die Landeshauptstadt Düsseldorf eine Konzeption für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum für die Finanzierung von Neuschaffung von Kunst am Bau und im öffentlichen Raum, für die Pflege und den Erhalt, für den Abbau von Kunstwerken, für die Vermittlung, für die Dokumentation, für die Teilhabe am zeitgenössischen Diskurs von Kunst am Bau und im öffentlichen Raum und für die Sicherung von künstlerischer Qualität zukünftiger Entscheidungsprozesse. „Die Kommune sollte diese Prozesse als gesamtstädtische und

¹ (Deutscher Städtetag, 2013)

² (Deutscher Städtetag, 2013)

interdisziplinäre Aufgabe behandeln und dabei Beteiligung, die Einbeziehung externen Sachverständigen, sowie insbesondere die Mitwirkung von Künstlern sicherstellen.³

2.1.2 Politischer Auftrag und Vorgehensweise

Anfang Januar 2015 verabredeten die kulturpolitischen Sprecher der Ratsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP mit den Künstlerinnen Andrea Knobloch und Ute Reeh und dem Künstler Markus Ambach, dass die im Kooperationsvertrag der neuen Koalition vorgeschlagene Einrichtung einer Kommission für Kunst und Bauen nach Münchner Modell von den Künstlern im Dialog mit den zuständigen Verwaltungsstellen vorbereitet werden soll. Zu diesem Zweck wurde die

Künstler-Bürgerinitiative KUKODUS⁴ gebildet.⁵

Seit Mitte März 2015 trifft sich die AG KUKODUS regelmäßig um die Einrichtung einer Kommission für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum vorzubereiten. In internen Diskussionen wurde ausführlich über den Ist-Zustand von Kunst am Bau und im öffentlichen Raum in Düsseldorf beraten. Die Mitglieder der AG führten Gespräche mit den kulturpolitischen Sprechern der im Rat vertretenen Fraktionen. Es fanden außerdem intensive Vorgespräche im Kulturamt mit Frau Schirge (gemeinsam mit Frau Dr. Winkelmann, Frau Lux und Frau Rauers) sowie im Dezernat für Planen und Bauen mit Herrn Dr. Bonin und Frau Dr. Haag statt.

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 25. Juni 2015 die Verwaltung der Stadt damit beauftragt, gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft KUKODUS, in der sich Künstlerinnen und Künstler intensiv mit dem Thema Kunst am Bau und im öffentlichen Raum auseinandergesetzt haben, ein Konzept für eine Kommission für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum zu erarbeiten, das dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen ist. In dem Beschluss heißt es unter anderem:

„Die Kommission soll eine aktive Teilnahme von Künstler*innen in der Ausgestaltung des öffentlichen Raumes ermöglichen und die Relevanz der öffentlichen Kunst als fortschrittliches und diskussionsförderndes Ereignis in Düsseldorf stärken. Sie soll auch die Verwendung von Mitteln für Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum in Höhe von bis zu 2 % der Baukosten öffentlicher Gebäude behandeln. Umsetzungsbeispiele aus anderen Städten wie beispielsweise München und des

³ (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), 2012)

⁴ KUKODUS = KUNstKOMmission DUEsseldorf

⁵ Zur Zeit besteht die AG aus den Künstlerinnen und Künstlern Jörg-Thomas Alvermann, Markus Ambach, Björn Leo Bock, Andrea Knobloch (bis 01. Oktober 2015), Stephan Machac und Noemi Weber. Die Zusammensetzung der Gruppe spiegelt so gut wie möglich die Heterogenität der Düsseldorfer Künstlerschaft. Kollegen aus verschiedenen Generationen und unterschiedlichen Szenen arbeiten zusammen. Jörg-Thomas Alvermann wurde zum Sprecher der Gruppe gewählt.

bereits ab 2004 erfolgreich in Düsseldorf durchgeführte Modellversuch Kunstkommission sollen in die Konzeption einfließen.⁶

KUKODUS organisierte von Juni bis September 2015 vier Veranstaltungen zum Thema Kunst am Bau und im öffentlichen Raum: eine öffentliche Podiumsdiskussion im Rathaus der Landeshauptstadt Düsseldorf, eine öffentliche Anhörung in der Filmwerkstatt Düsseldorf und zwei interne Fachtagungen mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Verwaltung und bildender Kunst⁷. Ziel war es dabei einen breiten Diskurs und Konsens für den zukünftigen Umgang mit Kunst am Bau und im öffentlichen Raum in Düsseldorf herzustellen und dabei vielen Meinungen und Ideen Raum zu geben.

Ein weiterer Teil der Arbeit von KUKODUS bestand in gründlichen Recherchen zum Thema. Dabei konnte die AG an die Erfahrungen des Modellversuchs „Kunstkommission – Kunst am Bau an Düsseldorfer Schulen“ anknüpfen. Zwischen 2004 und 2007 hatten Markus Ambach und Andrea Knobloch in Kooperation mit dem Kulturrat und dem Amt für Immobilienmanagement der Stadt eine modellhafte Kunstkommission initiiert, die sich an der Verfahrensweise der „Kommission für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum“ der Stadt München orientierte. In diesem Rahmen wurde an vier Düsseldorfer Schulen Kunst am Bau Projekte realisiert.⁸

Im Jahr 2008 führte das Kulturrat der Stadt Düsseldorf auf Anregung des Beirats Bildende Kunst in Zusammenarbeit mit der Künstlerin Birgit Jensen eine „Städteumfrage über die Verfahrensweise für Kunst im öffentlichen Raum“ durch.⁹ Im Vergleich zwischen den Städten Berlin, Frankfurt, Hamburg, Köln, München und Stuttgart kam man zu dem Ergebnis, dass insbesondere München bei der Entwicklung neuer Wege im Umgang mit Kunst am Bau und im öffentlichen Raum nützliche Hinweise für neue Verfahrensweisen in Düsseldorf bieten kann.¹⁰ Darüberhinaus wurden Konzepte aus Berlin, Köln und Zürich gründlich analysiert. Die Ergebnisse der Veranstaltungen, Recherchen und internen Diskussionen in der AG KUKODUS wurden von Juli bis Oktober mit Vertretern des Kultur- und des Planungsamts abgestimmt.

Zur Vorlage stehen nun:

- o das hier vorliegende Handlungskonzept, das den Empfehlungen des Deutschen Städtetags unter Berücksichtigung der besonderen Situation und Strukturen in der Landeshauptstadt Düsseldorf folgt und das darüberhinaus eine grobe Übersicht über den aktuellen Diskurs zu Kunst am Bau

⁶ Ratsbeschluss vom 25. Juni 2015 (Quelle?)

⁷ Teilnehmerkreis der Fachtagungen: Mitglieder des Kulturausschusses und des Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung, Mitglieder Beirat Bildende Kunst, Kulturrat, Dezernat Planen und Bauen, Planungsamt und AG KUKODUS.

⁸ siehe auch : Modellversuch »Kunstkommission – Kunst am Bau an Düsseldorfer Schulen«, Hrsg.: stadtraum.org im Auftrag des Kulturrats der Landeshauptstadt Düsseldorf, 2007

⁹ Städteumfrage über die Verfahrensweise für Kunst im öffentlichen Raum, Kulturrat der Landeshauptstadt Düsseldorf, 2008

¹⁰ In mehreren Gesprächen mit Stefanie Zoche (Künstlerin / München, ehemalige Vorsitzende der Kunstkommission München), Nina Oswald (Baureferat der Landeshauptstadt München, Geschäftsstelle „Kommission für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum“) und Kerstin Möller (Kulturreferat der Landeshauptstadt München, Abteilung 1 „Freie Kunst im öffentlichen Raum“) konnte die AG KUKODUS ein differenziertes Bild über die aktuellen Verfahrensweisen in München gewinnen.

und im öffentlichen Raum gibt. Außerdem werden in diesem Konzept konkrete Empfehlungen zu organisatorischen Abläufen und Verfahren begründet.

- o der Entwurf von Richtlinien für die Landeshauptstadt Düsseldorf für den Umgang für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum, die insbesondere die Einsetzung einer „Kommission für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum“ in Düsseldorf vorsieht. Diese Richtlinien sollen die „Richtlinien über die Förderung von ›Kunst am Bau‹ zu 17.003 vom 28. November 1974 ersetzen.

Gegenstand dieser neuen Regelungen sind im Einzelnen die Realisierung von Kunstwerken und Kunstprojekten im Rahmen aller kommunalen Bauvorhaben in der Zuständigkeit städtischer Dezernate, städtischer Eigenbetriebe und Empfehlungen für städtische Beteiligungsgesellschaften, Möglichkeiten für die Realisierung von Kunstwerken und Kunstprojekten im öffentlichen Raum und bei der Stadt- und Quartiersentwicklung, die Annahme von Zuwendungen in Form von Kunstwerken, die Aufstellung von Kunstwerken durch nichtstädtische Träger im öffentlichen Raum der Landeshauptstadt Düsseldorf, die vollständige oder vorübergehende Entfernung von Kunstwerken im städtischen Besitz aus dem öffentlichen Raum und die Beratung und Unterstützung privater Investoren bei Bauvorhaben. Darüberhinaus gilt es Stadträume, Quartiere, Straßen und Plätze in einer breiten Diskussionskultur mit den Bürgerinnen und Bürgern zu entwickeln und zu gestalten. Ein solches Regelwerk dient nicht dazu einen möglichst breiten Konsens bei der Realisierung von Kunst am Bau und im öffentlichen Raum zu gewährleisten, vielmehr geht es darum Rahmenbedingungen zu schaffen, wie divergierende Urteile „und Meinungsverschiedenheiten über sie auszutragen und zu transformieren sind“ (Hess 2008).¹¹

Dazu bedarf es auch einer zeitgenössischen Definition des Genres „Kunst am Bau und im öffentlichen Raum“. Besonders eine Neubestimmung des Begriffs „Kunst am Bau“ scheint uns dringend geboten. Der Begriff „Kunst am Bau“ könnte sich in Zukunft auch in „Kunst und Bauen“ wandeln. „Kunst am Bau“ nur in einem räumlichen Zusammenhang von Kunstwerk und architektonischem Bauwerk zu bestimmen greift zu kurz. Kunstwerke und Kunstprojekte können über die Architektur des Bauwerks hinaus in einem anderen inhaltlichen Zusammenhang oder Kontext entstehen, etwa einem Diskursiven, Sozialen, Ökonomischen oder Politischen. Die Unterscheidung von „temporärer“ und „permanenten“ Kunst bei Kunstwerken im öffentlichen Raum und Kunstwerken bei Kunst am Bauvorhaben ist unserer Meinung nach ebenfalls nicht mehr zeitgemäß. Wir wünschen uns eine Kunst, die auch im Zusammenhang mit Baumaßnahmen die Möglichkeit hat, offene und interdisziplinäre Formen zu erproben. Hier kann mit Hilfe des in den Richtlinien enthaltenen Wagnisgebots für ungewöhnliche Projekte oder Testphasen für bislang unerprobte Verfahrensweisen eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Genres Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum eingeleitet werden. Auch der Begriff „Kunst im öffentlichen Raum“ ist schwer fassbar. Der Begriff der „Public Art“ (= Öffentliche Kunst) aus dem angelsächsischen Raum erscheint treffender. Zur Weiterentwicklung des Genres gehört es aus unserer Sicht auch in Zukunft, neue, klarere Begrifflichkeiten zu formulieren. Kunst im öffentlichen Raum entsteht im Zusammenhang, aber auch unabhängig von Bauvorhaben. Im aktuellen Diskurs nimmt diese Kunstform einen größeren Raum ein als die Kunst am Bau. Ein tragfähiges und zukunftsweisendes

¹¹ (Barbara Hess, 2008)

Handlungskonzept für Düsseldorf muss dies berücksichtigen und klären, wie man mit den verschiedenen öffentlichen Formen von Kunst im Stadtraum umgeht. Dazu bedarf es auch einer Klärung der Begriffe der Kunstformen.

3 Kunst am Bau und im öffentlichen Raum, Kunst im öffentlichen Raum

3.1 Historische gewachsene Definitionen und Verfahren

Für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum sind verschiedene Definitionen im Umlauf. Sie sind zum Teil stark von der Historie von Kunst am Bau geprägt und auf eine formale Ebene verkürzt. Bei der historischen Definition von Kunst am Bau ist der öffentliche Raum zunächst nicht mitgedacht. Sie beschränkt sich auf Maßnahmen beim Hochbau und stellt das einzelne Bauwerk in den Mittelpunkt. Der Architektur des funktionalen Bauwerks wird mittels der Kunst der „schöne

Bauschmuck“¹² hinzugefügt. Der Umfang der Kunst am Bauwerk richtet sich nach der Summe der Baukosten des Bauwerks. Seit Mitte des 20. Jahrhunderts sind dafür bei öffentlichen Bauwerken in der Trägerschaft von vielen Ländern oder Kommunen in der Regel bis zu 2% der Summe der Baukosten vorgesehen. Kunst am Bau findet nach dieser Definition im Gebäude oder auf dem Baugrundstück statt.

In der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts emanzipierte sich Kunst am Bau zumindest teilweise von der Idee des „Bauschmucks“ und entwickelte sich zu einem eigenständigen Genre. „(...) Kunst am Bau ist nicht länger als Dekor zu verstehen, vielmehr behauptet die Kunst ihre Autonomie in der Architektur, interpretiert sie, kommentiert sie oder negiert sie zuweilen komplett.“¹³

War Kunst am Bau in ihren Anfängen in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts von Staat und Kommunen noch als Förderung von Künstlern angelegt, wird sie nach dem 2. Weltkrieg zunehmend als verantwortungsvolle Aufgabe des Staates und der Kommunen angesehen. „Der öffentliche Bauherr steht mit seinen Bauwerken in besonderer Weise im Blickfeld der Öffentlichkeit. Ihm kommt eine baukulturelle Verantwortung und Vorbildfunktion zu. (...) Der Orts- und Objektbezug der Kunst am Bau trägt dazu bei, Akzeptanz und Identifikation der Nutzer mit ihrem Bauwerk sowie in der Öffentlichkeit zu stärken, Aufmerksamkeit herzustellen und Standorten ein zusätzliches Profil zu geben.“¹⁴ Im Leitfaden für Kunst am Bau des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist bei Kunst am Bau von Schönheit nicht mehr die Rede, dafür werden Aufgaben und Funktionen eingefordert. Der Kontext („Orts- und Objektbezug“) spielt eine wichtige Rolle und wird zu einem Qualitätsmerkmal. Der öffentliche Raum in dem das Bauwerk entsteht gewinnt für Kunst am Bau an Bedeutung. Dies drückt sich im Leitfaden des BMVBS auch unter „2. Arten der Kunst, 2.3“ aus: „Ausnahmsweise sind auch künstlerische Lösungen möglich, die sich über die Grundstücksgrenze hinaus auf die Umgebung des Bauvorhabens (Vorplatz, Anlagen, Straßen und Wegeräume etc.) erstrecken, sofern dafür die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und die räumliche und inhaltliche Beziehung zum Bauvorhaben erkennbar bleibt.“¹⁵

Die Konzepte für Kunst am Bau in verschiedenen Kommunen in Deutschland und anderen europäischen Ländern gehen über Kunst am einzelnen Bauwerk hinaus und handeln von „Kunst am Bau und im öffentlichen Raum“. Exemplarisch sind hier die Landeshauptstadt München oder die Stadt Zürich zu nennen. Planungskultur und gestalterische Verantwortung bei öffentlichen Bauvorhaben beschränkt sich in diesen Städten heute nicht mehr nur auf den Hochbau. Kunst im öffentlichen Raum kann im Kontext von Gestaltung des öffentlichen Raums entstehen. Dazu gehört auch die Gestaltung von Straßen, Plätzen, Grünanlagen und Tiefbauten und von Stadt- und Quartiersentwicklung. Alle Baumaßnahmen, wie zum Beispiel auch der Tiefbau, werden in den jeweiligen kommunalen Konzepten und bei der Finanzierung miteinbezogen.

Eine gängige Definition für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum lautet nun, dass es sich um Kunstwerke und Kunstprojekte handelt, die im Zusammenhang mit jeder Art von Bauvorhaben entstehen, also an „Maßnahmen“ gebunden sind. Mit der (stadt-) räumlichen Erweiterung des

¹² (Stadt Zürich, Amt für Hochbauten, 2014)

¹³

¹⁴ (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) 2012)

¹⁵ (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), 2012)

Begriffs geht eine Erweiterung der Ausdrucksformen der Kunst einher. Auf der Höhe der Zeit ist Kunst am Bau und im öffentlichen Raum zunehmend spartenübergreifend, außerdem verzichten die Künstler immer öfter auf permanente Setzungen. Das Verschwinden oder die Transformation des Kunstwerks im Laufe der Zeit ist nicht selten Teil des künstlerischen Konzepts.¹⁶ Dabei unterscheidet sich die „baumaßnahmegebundene“ Kunst in ihren Ausdrucksformen immer weniger von der zumeist temporäreren Kunst im öffentlichen Raum, die unabhängig von konkreten Baumaßnahmen entsteht. Diese Kunstform versteht sich „als wichtiges Element des urbanen Lebens“.¹⁷ Kunst im öffentlichen Raum (unabhängig von Baumaßnahmen) ist in der Kunstgeschichte und -wissenschaft ein eigenständiges Genre mit einer umfangreichen Rezeption und Kritik. Kommunen wie München oder Zürich haben in den letzten Jahrzehnten umfangreiche Konzepte für Beides – den Umgang mit Kunst, die an Baumaßnahmen gebunden ist und den Umgang mit Kunst, die von Baumaßnahmen unabhängig ist – entwickelt und erprobt.

Die langjährige Praxis hat in München gezeigt, dass nicht alle öffentlichen Bauvorhaben als „kunstfähig“ eingeordnet werden können, z.B. weil sie nicht öffentlich zugänglich sind. Da die eingestellten Mittel aber für Kunst im Stadtraum Verwendung finden sollen, hat man sich entschlossen die unmittelbare Bindung der Mittel für Kunst am Bau bei konkreten Bauvorhaben zu lockern und diese Mittel auch für „maßnahmenungebundene“ Kunst im öffentlichen Raum zur Verfügung zu stellen.

3.2 Kunsthistorische und politische Einordnung

Kunst am Bau und im öffentlichen Raum, ob nun an Baumaßnahmen gebunden oder ungebunden, entsteht in einem komplexen Spannungsfeld, das sich deutlich von den Entstehungsbedingungen von Kunst, die zum Beispiel in autonomer Setzung durch den Künstler im Atelier geschaffen wird, unterscheidet. Ein Handlungskonzept für Düsseldorf sollte dieses komplexe Feld analysieren und so die notwendigen Rahmenbedingungen für eine Kunst am Bau und im öffentlichen Raum in Düsseldorf entwickeln. Kunst am Bau und im öffentlichen Raum wird mit vielfältigen, sich teilweise widersprechenden Erwartungen und Ansprüchen konfrontiert. Für die „Stadtverschönerung“ über die Stärkung des Standortfaktors bis hin zur Lösung sozialer Probleme in der Stadt werden die Kunst und die Künstler bemüht. Im historischen Rückblick werden diese Erwartungen an die Kunst von Strömungen der modernen Kunst selbst geweckt. In den 1920er Jahren setzen mit den Bewegungen der Avantgarde Bestrebungen ein, die Trennung zwischen Leben/Alltag und Kunst aufzulösen. In diesen Bewegungen wird Kunst nicht mehr als Gegenpol zur Realität gedacht, Kunst soll vielmehr unmittelbar in den Alltag möglichst vieler Menschen wirken.

¹⁶ zum Beispiel: „Roter Teppich“ von Via Lewandowsky (2003 im Bundesministerium der Verteidigung, Bendlerblock, Berlin), „Die Installation "Roter Teppich" liegt im Eingangsbereich des Bendlerblocks auf dem Boden. Auf den ersten Blick lediglich ein monumentales dekoratives Element, entpuppt sich die Arbeit als Luftaufnahme vom Berlin der Nachkriegszeit. Der direkt über den Teppich gehende Betrachter wird zunächst nur eine eigentümliche grafische Struktur wahrnehmen, mit zunehmendem Abstand jedoch, aus den oberen Stockwerken betrachtet, wird das eigentliche Motiv immer deutlicher: Die verheerende Zerstörung Berlins aus der Vogelperspektive.“
(<http://www.bbr.bund.de/BBR/DE/Bauprojekte/KunstAmBau/Kuenstler/ViaLewandowsky/viaLewandowsky.html>) Der Teppich wird als Einrichtungsgegenstand benutzt und abgenutzt.

¹⁷ (Stadt Zürich - Kunst im öffentlichen Raum, 2013)

„Die Tätigkeit des Künstlers durfte sich nicht auf einen auratischen Kunstbegriff beschränken, sondern beinhaltete die Gestaltung von Kleidung, Alltagsgegenständen und Häusern der öffentlichen Begegnung. In Deutschland forderte die Bauhaus-Bewegung eine Rückkehr zu der mittelalterlichen Einheit von Kunst und Handwerk, und damit eine Einheit von Kunst und Leben. Die Forderung des Bauhauses hatte zu großen Teilen die Funktionalisierung von Kunst zum Ziel. Die Kunst sollte dabei vom musealen Sockel geholt werden und in Möbeln, Geschirr und Architektur das Leben durchdringen.“¹⁸

An dieser Stelle könnte in einem 2. Arbeitsschritt ein kurzer Abriss über Rezeption und Bedeutung von Kunst am Bau und im öffentlichen Raum eingefügt werden.

¹⁸ (Kulturreferat der Landeshauptstadt München - Theoretische Grundlagen Freie Kunst im öffentlichen Raum, 2009)

4 Richtlinien

4.1 Vorbemerkung

Damit Kunst am Bau und im öffentlichen Raum sich in diesem Sinne entfalten kann, bedarf es zugleich dynamischer und verbindlicher Rahmenbedingungen. Diese Rahmenbedingungen sollten für alle Beteiligten transparent und verstehbar sein. Insbesondere sollten sie den beteiligten Künstlern die nötigen Ressourcen und den nötigen Spielraum für herausragende und außergewöhnliche Kunstwerke und Kunstprojekte bieten. Zu diesen Rahmenbedingungen gehört eine verbindliche und langfristige Finanzierung. Eine Finanzierung, die nicht nur Planungssicherheit bei der Anschaffung/Durchführung von Kunstwerken und Kunstprojekten schafft, sondern auch die Pflege und Instandhaltung bei Arbeiten, die dauerhaft aufgestellt werden, gewährleistet und die notwendigen Ressourcen für Personal und Sachkosten auf Seiten der Verwaltung sichert. Ein Fachgremium, das mehrheitlich mit Kunstfachleuten besetzt ist, unter besonderer Beteiligung von Künstlerinnen und Künstlern, und das in größtmöglicher Unabhängigkeit von wirtschaftlichen, parteipolitischen und privaten Interessen arbeitet und entscheidet, ist wesentlicher Bestandteil dieser Rahmenbedingungen.¹⁹ Für dieses Fachgremium – die Kommission für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum (kurz: Kunstkommission) – ist eine Organisationsstruktur anzustreben, die sicher stellt, dass die Kunstkommission aus ihrer Arbeit lernt, ihre Arbeitsweise modifizieren und ändern kann, Erfahrungswissen sammelt, reflektiert und anderen zur Verfügung stellt. Öffentlicher Diskurs, Dokumentation und ein Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlung müssen integraler Bestandteil dieser Rahmenbedingungen werden.

Für die folgenden Bereiche werden konkrete Verfahrens- und Handlungsempfehlungen gegeben: Definitionen und Geltungsbereich, Finanzen, Aufgaben, Verfahren und Wettbewerbe, Bildung und Zusammensetzung der Kunstkommission und die Aufgaben und Arbeit der Geschäftsstelle für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum.

4.2 Definitionen und Geltungsbereich

4.2.1 Definitionen

bezieht sich auf §1 in den vorgeschlagenen Richtlinien

In den bisherigen Diskussionen und in der Auswertung des in Düsseldorf durchgeführten Modellversuchs haben sich die folgenden Definitionen zur Ausdifferenzierung und genaueren Bestimmung von unterschiedlichen Prozessen bei Kunst am Bau und im öffentlichen Raum als gangbar erwiesen:

1. Kunst am Bau entsteht im Kontext von Bauvorhaben und bei der Errichtung von Bauwerken, auf die sich die Kunstwerke und Kunstprojekte inhaltlich oder räumlich beziehen soll.

¹⁹ siehe: Kooperationsvereinbarung 2014 - 2020 für die Landeshauptstadt Düsseldorf 2014

2. Kunst im öffentlichen Raum („Maßnahmengebunden“) entsteht im Kontext der Gestaltung des öffentlichen Raums. Dazu gehört zum Beispiel die Gestaltung von Straßen, Plätzen, Grünanlagen, Tiefbauten oder Quartieren, auf die sich die Kunst inhaltlich oder räumlich beziehen soll.
3. Kunst im öffentlichen Raum („Maßnahmenungebunden“)²⁰ entsteht im Kontext von Entwicklungen, Veränderungen, Ideen und Themen im und aus dem öffentlichen Raum der Stadt. Dazu gehören zum Beispiel temporäre Kunstprojekte, die sich mit einem bestimmten Thema urbaner Entwicklung auseinandersetzen oder den konkreten Zustand von Orten und Quartieren in der Stadt thematisieren.

Wichtig für alle unter 1. – 3. genannten Prozesse von Kunst am Bau und im öffentlichen Raum ist die Offenheit der Ausdrucksformen. Offenheit auch für spartenübergreifende und interdisziplinäre Formen oder Konzepte mit ergebnisoffenen Arbeiten. Keine bestimmte Kunstgattung ist zu bevorzugen. In jedem Fall gilt es zu prüfen, welche Formen in dem entsprechenden Kontext sinnhaft sind. In allen 3 Bereichen von Kunst am Bau und im öffentlichen Raum können die Kunstwerke temporäre oder permanente Ausdrucksformen bilden.

4.2.2 Geltungsbereich

bezieht sich auf §3 in den vorgeschlagenen Richtlinien

Dieses Handlungskonzept soll der Politik, der Verwaltung und den Bürgern in Düsseldorf ein Instrument zur Verfügung stellen, das eine gründliche Reflexion und Planung bei Fragen der Gestaltung des öffentlichen Raums und im Umgang mit Kunst am Bau und im öffentlichen Raum ermöglicht. Grundsätzlich sind die hier vorgeschlagenen Maßnahmen auf alle Bauvorhaben in der Zuständigkeit städtischer Dezernate, städtischer Eigenbetriebe und städtischer Beteiligungsgesellschaften anzuwenden. Die Einrichtung einer Kommission für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum bietet darüber hinaus die Möglichkeit über die Annahme von Zuwendungen/Schenkungen in Form von Kunstwerken an die Landeshauptstadt Düsseldorf zu beraten und zu entscheiden. Auch eine Beratung der Schenker durch die Kommission erscheint in manchen Fällen angezeigt. Für die vorübergehende oder vollständige Entfernung oder ein Wechsel des Standorts von Kunstwerken im städtischen Besitz benötigt Düsseldorf ebenfalls ein Konzept. Zu vorhandenen Kunstwerken kann in einzelnen Fällen durch einen Wechsel des Standorts ein neuer Zugang gewonnen werden (oder überhaupt erst wieder ein Zugang gewonnen werden). Es ist auch das Recht jeder Generation über den Umgang mit vorhandener Kunst am Bau und im öffentlichen Raum, die sich im städtischen Besitz befindet, neu zu beraten und zu entscheiden. Bestehende Kunstwerke können in der Vergangenheit aufgrund fragwürdiger Interessen und ohne Berücksichtigung der künstlerischen Qualität in den öffentlichen Raum (und in den Besitz der Stadt) gekommen sein. Bestehende Kunstwerke können unwiderruflich beschädigt sein oder durch andere äußere Einflüsse in ihrer Wirkung stark beeinträchtigt sein. Es soll in Düsseldorf möglich sein, unter Einbindung der Kommission, in besonderen Fällen nach sorgfältiger Prüfung Kunst im städtischen

²⁰ In München wird dieser Bereich als „Freie Kunst im öffentlichen Raum“ bezeichnet. Siehe: (Kulturreferat der Landeshauptstadt München - Theoretische Grundlagen Freie Kunst im öffentlichen Raum, 2009)

Besitz vorübergehend oder dauerhaft zu entfernen. „Qualitätsurteile sind schwierig und zeitabhängig, manche Arbeiten brauchen im innerstädtischen Diskurs eine Denkpause oder befinden sich inzwischen in entwürdigenden Zuständen. Die temporäre Auslagerung kann ggf. zu einer Neubewertung führen.“²¹

Auch die Aufstellung von Kunstwerken im öffentlichen Raum durch private oder nichtstädtische Träger sollte mit der Stadt Düsseldorf und der zuständigen Kommission beraten werden. Die Kommission kann ihre Expertise auf Wunsch auch privaten Investoren zur Verfügung stellen.

4.3 Finanzen

bezieht sich auf §2 in den vorgeschlagenen Richtlinien

Die umfangreichen Recherchen der AG KUKODUS und des Kulturamts der Stadt Düsseldorf im Auftrag des Beirats Bildende Kunst kommen zu dem eindeutigen Ergebnis, dass Kommunen mit einem jährlichen Gesamtbudget für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum am Besten in der Lage sind gesamtstädtische Konzepte umzusetzen und eine kontinuierliche Qualität bei der Auswahl von Kunstwerken und Kunstprojekten zu erzielen. Erst die Loslösung von der historisch geprägten Koppelung der Mittel für Kunst am Bau an ein einzelnes Bauvorhaben schafft den Kommunen den notwendigen gestalterischen Spielraum für den Eingangs geforderten „konsistenten, kontinuierlichen und planvollen Umgang“ mit Kunst am Bau und im öffentlichen Raum. Um Planungssicherheit für den Bereich Kunst am Bau und im öffentlichen Raum zu gewährleisten und ein kontinuierliches Arbeiten in Düsseldorf zu ermöglichen, ist eine verbindliche Verpflichtung zur Einstellung von Mitteln aus öffentlichen Bauvorhaben für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum notwendig. Im Sinne einer Verantwortung der Kommune für eine gesamtstädtische Planungs- und Gestaltungskultur sind alle Bauvorhaben der Kommune zu berücksichtigen. Die Kosten aller öffentlichen Bauvorhaben der Stadt Düsseldorf in der Zuständigkeit städtischer Dezernate, städtischer Eigenbetriebe und wenn möglich städtischer Beteiligungsgesellschaften dienen als Bemessungsgrundlage für das jährliche Budget für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum. Dieses Budget deckt die Kosten für:

- o die Realisierung und Aufstellung von Kunstwerken und Kunstprojekten durch die Stadt Düsseldorf
- o Wettbewerbe oder andere Verfahren zur Entscheidungsfindung
- o die Arbeit der Geschäftsstelle der Kommission für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum
- o die Kosten für die Vermittlungs- und Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation im Zusammenhang mit allen Projekten für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum
- o den Unterhalt, also den Betrieb, die Pflege und die Instandhaltung aller durch die Kommission realisierter Kunstwerke und Kunstprojekte
- o gegebenenfalls den Abbau, die Umsiedlung oder Archivierung bestehender Kunstwerke im Besitz der Stadt Düsseldorf

²¹ (Deutscher Städtetag 2013)

- o die Aufwandsentschädigung und mögliche Reisekosten der Mitglieder der Kommission für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum

Das Budget beinhaltet Kosten im konsumtiven und investiven Bereich. Das Budget soll von der Geschäftsstelle der Kommission verwaltet werden. Sie verantwortet den bedarfsgerechten Einsatz im konsumtiven und investiven Bereich. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle stellen für jedes Geschäftsjahr einen Etatentwurf über alle Ausgaben auf, der dem Rat der Landeshauptstadt vorzulegen ist.

Das jährliche Budget für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum wird aus der durchschnittlichen Summe der Baumaßnahmen der vergangenen Haushaltsjahre ermittelt. Beispiel: Laut Vorbericht und Anlagen zum Haushaltsplan 2015 der Landeshauptstadt Düsseldorf, Seite 18²² beträgt die Summe der Baumaßnahmen für 2015 229,3 Mio. Euro. Dazu gehören auch Kosten für die Möblierung von Gebäuden. Aus dieser Summe müssten daher die einzelnen Kostengruppen bestimmt werden. Grundsätzlich sollen die Kosten bei Neubauten und Instandhaltungskosten in die Berechnung einfließen, dies dann im Jahresdurchschnitt der letzten 5 Jahre. Im Sinne des Ratsbeschlusses vom 25. Juni 2015 werden bis zu 2 % dieser Summe für das Budget für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum in Zukunft eingestellt.²³

Das Programm für Kunst am Bau und die Arbeit der Geschäftsführung und der Kommission müssen durch ein Mindestbudget in jedem Jahr gesichert werden. Als Untergrenze halten wir im Jahr 2016 mindestens 500.000 Euro für zielführend. Danach mindestens 750.000 Euro in Ausnahmefällen. In der Regel gilt es sich aber an den bis zu 2% der Summe aller Baukosten im Durchschnitt der vergangenen 5 Jahre zu orientieren. Der durchschnittliche Gesamtbetrag wird regelmäßig, spätestens aber alle 5 Jahre ermittelt.

Der Kommission muss es möglich sein den Kostenanteil für Kunst bei Baumaßnahmen zu variieren. Bei kleineren Baumaßnahmen kann es für die künstlerische Qualität und das Gesamtprojekt sinnvoll sein, dass die Mittel für Kunstwerke und Kunstprojekte über 2 % der Summe der Baukosten liegen; bei großen, kostenintensiven Baumaßnahmen kann es durchaus sinnvoll sein Kunstwerke und Kunstprojekte zu realisieren, die einen kleineren Anteil als 2 % an den Gesamtkosten der Maßnahme haben.

Die Einstellung eines jährlichen Gesamtbudgets für die Neuanschaffung von Kunst am Bau und im öffentlichen Raum, sowie für die Arbeit der Geschäftsführung der Kunstkommission ist eine wesentliche Bedingung für die erfolgreiche Umsetzung dieses Konzepts. Für die erfolgreiche Umsetzung des vorliegenden Konzepts ist eine finanzielle Flexibilität ebenfalls unabdingbar. Bei allen hier genannten Formen von Kunstwerken und Kunstprojekten muss man berücksichtigen, dass sie sich nicht immer im selben Haushaltsjahr vollständig realisieren lassen. Das Auswahlverfahren, die erforderlichen Beschlüsse, die Genehmigungsverfahren, die Vertragsverhandlungen mit den Künstlerinnen und Künstlern, die Umsetzung und die Realisierung der Kunstwerke und bei

²² (Landeshauptstadt Düsseldorf 2015)

²³ Eine ähnliche Verfahrensweise hat sich insbesondere für die Arbeit der Kunstkommission in München außerordentlich bewährt. München hat in den letzten Jahrzehnten mit diesem Verfahren national und international herausragende Kunst am Bau und im öffentlichen Raum-Projekte realisiert.

temporären Kunstwerken die notwendigen Rückbaumaßnahmen werden sich in vielen Fällen über den Zeitraum des aktuellen Haushaltsjahr erstrecken. Es muss der Kommission möglich sein in diesem Fall Mittel für ein entsprechendes Projekt in kommende Haushaltsjahre zu übertragen.

4.4 Aufgaben

bezieht sich auf §4 in den vorgeschlagenen Richtlinien

4.4.1 Grundsätzliches

Der Kommission für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum werden durch neuen Richtlinien eine umfangreiche Verantwortung und die entsprechenden Aufgaben zugewiesen. So wird sicher gestellt, dass in Zukunft zusammenhängende und transparente Verfahren und Vorgehensweisen in Düsseldorf angewendet werden. Bei Kunst am Bau-Projekten die in einem definierten Zeitrahmen entstehen, gilt es darüber hinaus in einem besonderen Maß handlungsfähig zu bleiben. Die Bündelung von Aufgaben in der Kommission und ihrer Geschäftsstelle stellt sicher, dass man den komplexen Anforderungen bei Planung und Realisierung von Kunst am Bau und im öffentlichen Raum gerecht werden kann. Durch die Einsetzung und Arbeit der Kommission gewinnen wir in Düsseldorf erstmals eine Übersicht über das in der Stadt vorhandene Potential für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum. Es gibt aber auch Aufgaben im Zusammenhang mit Kunst am Bau und im öffentlichen Raum in der Zuständigkeit der Landeshauptstadt Düsseldorf, die die Kommission nicht übernehmen kann und die nicht mit dem zukünftigen Budget für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum abgedeckt werden. Dazu gehört insbesondere der Unterhalt bereits bestehender Kunstwerke im öffentlichen Raum im Besitz der Landeshauptstadt Düsseldorf. Zum Schutz vor dauerhafter Schädigung und Werteverfall von Kunstwerken im öffentlichen Raum im Besitz der Landeshauptstadt Düsseldorf wird empfohlen regelmäßige Kontrollen und Bestandsaufnahmen durchzuführen. Dazu gehört auch, die notwendigen Mittel für die Instandhaltung zu ermitteln und zur Verfügung zu stellen.²⁴ Das vorliegende Konzept und die Richtlinien klammern auch die Frage nach dem Umgang mit Denkmälern und die Neuaufstellung von Denkmälern vorerst aus. Nach Einrichtung der Kommission sollte in einem 2. Schritt geprüft werden, wie in Zukunft in dieser Frage in Düsseldorf verfahren wird. „Ein im Diskurs um das Genre Kunst im öffentlichen Raum selten berücksichtigter Aspekt ist das Verhältnis zur Tradition und Funktion des Denkmals.“²⁵ „Für die Kunst im öffentlichen Raum bedeutet das, sich in ein klares Verhältnis zum Denkmal zu setzen. Wenn Kunst im öffentlichen Raum als eigenständiges Genre gilt, so kann sie als Denkmal fungieren, ebenso wie das Genre Skulptur und Architektur. Inhaltlich muss die Tradition des Denkmals jedoch von der der Kunst im öffentlichen Raum abgegrenzt werden.“²⁶

4.4.2 Aufgaben der Kommission

Der Kommission für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum werden durch die vorgeschlagenen Richtlinien umfangreiche Aufgaben zugewiesen. Damit soll sicher gestellt werden, dass es in

²⁴ siehe auch: Deutscher Städtetag 2013

²⁵ (Kulturreferat der Stadt München, Abteilung 1, 2009)

²⁶ (Kulturreferat der Stadt München, Abteilung 1, 2009)

Zukunft in Düsseldorf zu zusammenhängenden und transparenten Verfahren kommt. Bei Kunst am Bau-Projekten die in einem definierten Zeitrahmen entstehen, gilt es darüber hinaus in einem besonderen Maß handlungsfähig zu bleiben. Die Zusammenfassung der Aufgaben in der Kommission stellt sicher, dass man den komplexen Anforderungen bei Planung und Realisierung von Kunst am Bau und im öffentlichen Raum gerecht werden kann. Durch die Einsetzung der Kommission gewinnt Düsseldorf erstmals eine Übersicht über das in der Stadt vorhandene Potential für Kunst am Bau und in öffentlichen Raum.

Unter den in den Richtlinien genannten Aufgaben der Kommission kommt der Beurteilung der Sinnfälligkeit von Kunst bei öffentlichen Bauvorhaben durch die Kommission eine besondere Bedeutung zu. Die Realisierung von Kunstwerken oder Kunstprojekten im Rahmen öffentlicher Baumaßnahmen darf kein Automatismus sein. Die spezifische Struktur und Bebauung Düsseldorfs ist zu beachten, es kann auch nicht das Ziel der Stadt und der Kommission sein, den Stadtraum mit Kunst zu überfrachten. Bei jedem neuen Bauvorhaben ist die Sinnhaftigkeit von Kunst im Rahmen der Maßnahme und im Kontext des Ortes durch die Kommission zu prüfen. Hier ist es nötig, dass die Kommission kontinuierlich eine Übersicht über die geplanten Bauvorhaben in der Stadt erhält. So kann sie sich schon in einer frühen Planungsphase mit den jeweiligen Bauvorhaben auseinandersetzen und geeignete Standorte ermitteln. In einem nächsten Schritt können geeignete Verfahren gewählt oder entwickelt werden, die zur Auswahl von Künstlerinnen und Künstlern und Kunstwerken führen (siehe Absatz 4.5).

Eine weitere wichtige Aufgabe der Kommission ist es Empfehlungen für Versetzung, vorübergehende oder dauerhafte Entfernung von bestehenden Kunstwerken auszusprechen (siehe 4.2.2). Eine besondere Bedeutung im Aufgabenbereich der Kommission ist auch die Beurteilung von Schenkungsangeboten an die Landeshauptstadt Düsseldorf. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Stadt solchen Angeboten oft „hilflos ausgeliefert“ ist. Durch die Expertise der Kommission wird in diesem Bereich die Politik in Zukunft entlastet. Den Beurteilungen der Kommission sollte der Rat der Landeshauptstadt in jedem Fall folgen. Sinnvoll ist es auch, wenn Privatpersonen, Vereine oder andere Organisationen, die die Absicht haben der Landeshauptstadt Düsseldorf Schenkungsangebote für den öffentlichen Raum zu machen, frühzeitig mit der Kommission in Kontakt treten. So können im Vorfeld einer beabsichtigten Schenkung mögliche Missverständnisse aus dem Weg geräumt werden. Bei Schenkungsangeboten ist neben Fragen zur künstlerischen Qualität und Sinnhaftigkeit auch auf die Kosten für Pflege und Instandhaltung der Kunstwerke zu achten. Im Besten Fall übernimmt der „Schenker“ diese Kosten. Langfristige Lösungen müssen im Vorfeld bedacht werden²⁷

²⁷ Im Sinne eines stringenten Regelwerks im Umgang mit Kunst am Bau und im öffentlichen Raum sollte der Unterhalt von Schenkungen Bestandteil dieses Konzepts und der Richtlinien sein. Es gilt umfassend zu klären, welche finanziellen Risiken mit der Annahme verbunden sind. Beispiel: die auf 300.000 Euro geschätzten Kosten (Quelle: Rheinische Post vom 21. Februar 2014, <http://www.rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/rheinuferpromenade-verkommt-aid-1.4052985>) der geplanten Restauration der Arbeit von Hermann Josef Kuhna an der Mauer der Bastion am Burgplatz/Rathausufer. Die Arbeit ist eine Schenkung an die Stadt. Die Folgen von Vandalismus sollten vor der Aufstellung oder Realisierung eines Kunstwerks bedacht werden und nicht erst nach Eintritt des Schadens. Im Fall der genannten Arbeit wird erst jetzt nach dauerhaften Lösungen zum Schutz der Arbeit gesucht.

Die Erfahrung wird in Zukunft zeigen, ob die Kunstkommission in der hier vorgeschlagenen Zusammensetzung und Form alle Aufgaben dauerhaft bewältigen kann. In Ausnahmefällen sehen die Richtlinien vor, dass die Kommission spezifische Verfahren entwickeln kann, wie etwa ein kooperatives Verfahren, die Direktbeauftragung einer Künstlerpersönlichkeit, die Direktbeauftragung eines Kurators, ein Wettbewerb zu einem kuratorischen Verfahren oder die Einberufung eines zusätzlichen Preisgerichts. In der Praxis anderer Kommunen hat sich zum Beispiel gezeigt, dass eine einzige Kommission mit der Beratung über viele kleinere Bauvorhaben, die gleichzeitig ausgeführt werden, überfordert ist. In München tritt in diesem Fall eine personell verkleinerte Kommission zusammen. Auch eine Spezialisierung und Konzentration auf einzelne Aufgabenbereiche, wie etwa „maßnahmenungebundene“ Kunst im öffentlichen Raum oder die Prüfung des Bestands von Kunst im öffentlichen Raum im Besitz der Stadt Düsseldorf, ist vorstellbar. In Düsseldorf wird es dabei in Zukunft wichtig sein, mit welchen personellen Ressourcen die Arbeit der Kommission durch die Verwaltung unterstützt wird.

Von der fachlichen Seite her, also vom Genre Kunst am Bau und im öffentlichen Raum im Sinne der unter 4.2.1, 1. – 3. vorgestellten Formen macht es Sinn, zunächst nur ein Gremium, beziehungsweise eine Entscheidungsstruktur in Düsseldorf mit den genannten Aufgaben einzurichten, mit der Option diese Struktur auf der Basis von Erfahrungen weiter auszudifferenzieren.

4.5 Verfahren

bezieht sich auf §5 in den vorgeschlagenen Richtlinien

4.5.1 Grundsätzliches

Die zukünftigen Kunstwerke und Kunstprojekte für Bauwerke und den öffentlichen Raum in Düsseldorf sind (in der Regel) noch nicht vorhanden. Sie lagern zur Zeit nicht in den Depots von Malern und Bildhauern, sie entstehen erst in Prozessen, die von der Kommission und ihrer Geschäftsführung in Zukunft generiert werden. Die sorgfältige Gestaltung und Begleitung dieser Prozesse mit dem Ziel hohe künstlerische Qualität zu erzielen ist eine „gesamtstädtische und interdisziplinäre Aufgabe“²⁸, bei der nicht nur die Kommission und die Geschäftsstelle der Kommission gefordert sind. Die Politik und, in ämterübergreifender Kooperation, die Verwaltung der Landeshauptstadt Düsseldorf tragen wesentlich zum Gelingen dieser Prozesse bei.

Transparenz in allen Verfahrensfragen, Chancengleichheit, Planungssicherheit, verbindliche Vereinbarungen und eine interdisziplinäre Zusammenarbeit bieten die Grundlage dafür, dass Künstlerinnen und Künstler sich intensiv mit Ideen und Entwürfen an Wettbewerben in Düsseldorf beteiligen. Für die ganze Dauer des einzelnen Verfahrens/Wettbewerbs müssen Politik, Verwaltung, Kommission und Geschäftsführung verlässliche Partner der beteiligten Künstlerinnen und Künstler sein. Es gilt für Düsseldorf einen Ruf, ähnlich dem von München, zu erwerben, der regionale, überregionale und international aktive Künstlerinnen und Künstler motiviert sich mit den Wettbewerben für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum in Düsseldorf auseinander zu setzen und sich zu beteiligen.

²⁸ (Deutscher Städtetag 2013)

Bei Kunst am Bau und im öffentlichen Raum sind die ausgewählten Künstlerinnen und Künstler so früh wie möglich – am besten schon bei der Entwurfsplanung – in das Verfahren miteinzubeziehen. Die planende Architektin/der planende Architekt werden im Vorfeld von der Geschäftsführung der Kunstkommission mit dem Verfahren bekannt gemacht und auf die Beteiligung der Künstlerinnen und Künstler und der Kommission für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum vorbereitet. Vor Abschluss der Entwurfsplanung definiert die planende Architektin/der planende Architekt seine Ideen und Vorstellungen bezüglich der Gestaltung ihres/seines Bauwerks. Die planende Architektin/der planende Architekt ist für das jeweilige Projekt stimmberechtigtes Mitglied der Kommission (siehe auch Zusammensetzung der Kommission).

4.5.2 Wettbewerbe und spezifische Verfahren

Für die Auswahl von Kunstwerken und Kunstprojekten für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum stehen der Kommission in der Regel 2 bewährte Verfahren zu Verfügung:

- o der beschränkte Wettbewerb
- o der offene Wettbewerb

Beim beschränkten Wettbewerb wählt die Kommission eine bestimmte Anzahl von Künstlern aus, die eingeladen werden, sich mit einem Beitrag am Wettbewerb zu beteiligen. Dies erfolgt oft in zwei Schritten (zum Beispiel in München): im ersten Schritt werden 16 – 20 Künstlerinnen und Künstler eingeladen sich mit einer knappen Projektskizze zu beteiligen, im zweiten Schritt werden 4 – 6 Ideen aus den eingereichten Projektskizzen ausgewählt und die Künstlerinnen und Künstler aufgefordert, sich mit einem detaillierten Projekt zu bewerben. Zu einer detaillierten Bewerbung gehört, neben Skizzen, Arbeitsmodellen, Fotos und Erläuterungen, eine nachvollziehbare Kalkulation aller Kosten. In jedem Fall sind die Honorarkosten gesondert auszuweisen. „Der Unterhalt [Betrieb, Pflege und Instandhaltung] der Kunst am Bau (*und im öffentlichen Raum, d. Verf.*) ist Aufgabe des Eigentümers. Wettbewerbsarbeiten und Angebote der Künstler sollen deshalb zur voraussichtlichen Höhe der Unterhaltskosten und der Lebensdauer ihrer vorgeschlagenen Werke prüffähige Angaben machen bzw. sachdienliche Informationen zur Einschätzung dieser Kosten liefern.“²⁹ Die Künstlerinnen und Künstler erhalten für diesen Beitrag zum Wettbewerb eine angemessene pauschale Vergütung.

Der offene Wettbewerb wird öffentlich ausgelobt und Künstlerinnen und Künstler können unbeschränkt Vorschläge einreichen. „Zusätzlich können Künstlerinnen und Künstler direkt auf die Auslobung aufmerksam gemacht werden.“³⁰ Beim offenen Wettbewerb empfiehlt es sich besonders in 2 Schritten vorzugehen, um den zumeist zahlreichen Bewerberinnen und Bewerbern vergebliche und nicht vergütete Arbeiten zu ersparen. Auch hier werden dann im ersten Schritt Projektskizzen ausgewählt und im zweiten Schritt von einem ausgewählten Teilnehmerkreis detaillierte Projektvorschläge eingefordert.

Beide Verfahren haben Vor- und Nachteile: Beim beschränkten Wettbewerb hängt viel von der Expertise der Kommissionsmitglieder ab. Welche und wie viele künstlerische Positionen sind den Mitgliedern der Kommission bekannt? Hier besteht die Gefahr, dass im Laufe der Zeit immer die

²⁹ (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) 2012)

³⁰ (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) 2012)

gleichen Künstlerinnen und Künstler eingeladen werden, und die Kommission sich den Vorwurf der Bevorzugung oder der Einfallslosigkeit gefallen lassen muss. Dafür schont der beschränkte Wettbewerb die Ressourcen der Geschäftsführung, da der Organisations- und Arbeitsaufwand überschaubar bleibt. Beim beschränkten Wettbewerb durch die Vorauswahl der Kommission werden auch die Ressourcen vieler Künstlerinnen und Künstler geschont, da es nicht zu zahlreichen aussichtslosen Bewerbungen kommt.

Im offenen Wettbewerb besteht die Chance, dass Künstlerinnen und Künstler mit Positionen in Erscheinung treten, die den Mitgliedern der Kommission nicht bekannt sind. Der offene Wettbewerb bietet die Möglichkeit für positive Überraschungen und Chancengleichheit. Der offene Wettbewerb bedeutet einen erheblichen Organisations- und Arbeitsaufwand für die Geschäftsführung der Kommission und für die Mitglieder der Kommission selber.

Beide Verfahren sollten in Düsseldorf zur Anwendung kommen. In der Praxis der Arbeit der Kommission und ihrer Geschäftsführung wird sich zeigen, in welchem Umfang sich beide Formen des Wettbewerbs bewähren und realisieren lassen. Grundsätzlich soll die Kommission frei wählen, welches Verfahren für das konkrete Vorhaben geeignet ist und zur Anwendung kommt. Darüber hinaus soll es der Kommission möglich sein andere spezifische Verfahren zu entwickeln und anzuwenden. Das kann ein kooperatives Verfahren, die Direktbeauftragung einer Künstlerin oder eines Künstlers oder bei von Bauvorhaben unabhängiger Kunst im öffentlichen Raum die Direktbeauftragung einer Kuratorin oder eines Kurators sein. Auch ein Wettbewerb zu einem kuratorischen Verfahren kann bei bestimmten Anlässen und Aufgaben sinnvoll sein. Die Einberufung eines zusätzlichen Preisgerichts kann die Arbeit der Kommission entlasten oder auch für zusätzliche Expertise in spezifischen Situationen oder bei besonderen Fragestellungen sorgen. Es gilt aber neue Verfahrensweisen mit zum Beispiel starker Beteiligung der Bürger oder Nutzer zu erproben.

Grundsätzlich ist die Kommission angehalten die Entscheidung für ein bestimmtes Verfahren zu begründen und diese Begründung zu veröffentlichen. Die Richtlinien für Planungswettbewerbe des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung³¹ geben weitere hilfreiche Hinweise für die Durchführung von Wettbewerben und sollen der Geschäftsstelle der Kommission als Arbeitsgrundlage dienen.

4.5.3 Künstlerdatei

Künstlerinnen und Künstlern soll es möglich sein, unabhängig von der Beteiligung an konkreten Wettbewerben in Düsseldorf, in einem inklusiven Verfahren auf ihre Arbeit aufmerksam zu machen und Interesse an einer Beteiligung am Verfahren zu bekunden. Zu diesem Zweck soll die Geschäftsführung der Kommission einen Künstlerpool einrichten und pflegen.³² Dies kann mit Hilfe von Künstlermappen mit Werkbeispielen, Adresse und Vita in einem bestimmten Format und

³¹ (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2013)

³² Exemplarisch sei hier auf die Künstler-Datenbank des BBK Berlin verwiesen (http://www.bbk-kulturwerk.de/con/kulturwerk/front_content.php?idcat=50). Das Büro für Kunst im öffentlichen Raum des BBK Berlin unterstützt die Verwaltung und hat eine in etwa vergleichbare Funktion wie die Geschäftsstelle der Kommission.

Umfang (die zum Beispiel in einen Hängeordner passen) realisiert werden. Diese Mappen könnten Künstlerinnen und Künstler bei der Geschäftsstelle einreichen. Vorstellbar sind auch Mappen in digitaler Form (PDF-Datei) oder ein Upload-Verfahren, das es Künstlerinnen und Künstlern in einem vorgegebenen Rahmen ermöglicht ihre Arbeit und ihre Position zu Kunst am Bau und im öffentlichen Raum zu präsentieren. In beiden Fällen sollte es in der Verantwortung der Künstlerinnen und Künstler liegen, die Daten in bestimmten Zeiträumen zu aktualisieren. Die Mitglieder der Kommission sollten von der Geschäftsführung der Kommission regelmäßig auf Neuzugänge in der Datei aufmerksam gemacht werden.

Die Künstlerdatei kann öffentlich zugänglich sein, damit sich zum Beispiel Bauherren mit privaten Bauvorhaben, Architektinnen und Architekten oder interessierte Bürgern informieren können oder Kontakt mit Künstlerinnen und Künstlern für eigene Anliegen und Projekte aufnehmen können.

4.5.4 Partizipation bei von Baumaßnahmen unabhängiger Kunst im öffentlichen Raum

Partizipation, Intervention oder „neue Urbanität“ sind zentrale Themen in der aktuellen Diskussion über die Kunst im öffentlichen Raum. Temporäre Kunstwerke und Kunstprojekte werden zum Beispiel von Kommunen wie München für Interventionen im Stadtraum genutzt, die „als eine Art Diagnoseinstrument für Stadträume begriffen“³³ werden. Temporäre Kunstwerke und Kunstprojekte verändern den Stadtraum vorübergehend so, „dass sie mit den Seh- und Nutzungsgewohnheiten der Passanten und Anwohner brechen. Dies geschieht nie ohne Anlass. In der Regel deutet eine Diagnose des Nicht-Funktionierens auf ein Zuviel oder Zuwenig hin: z. B. Kommerzialisierung und Übernutzung, Vernachlässigung und Pflegedefizite, Verdrängung und Ausgrenzung bestimmter Bevölkerungs- und Nutzergruppen.“³⁴

Für die Initiierung von Kunstwerken und Kunstprojekten für den öffentlichen Raum soll es möglichst heterogene Zugänge und Verfahren geben. Dabei sollen ausdrücklich auch neue Formen und Konzepte erprobt werden. Die Kommission darf auf keinen Fall eine Art „dominantes Kuratorium oder zentralistische Programm- und Interventionsdirektion“ der Stadt Düsseldorf werden, das in allen Fragen von Kunst im öffentlichen Raum ein Monopol hat. Auch „Top-Down“ entwickelte oder kuratierte Interventionen in den Stadtraum können nur in Einzelfällen das Mittel der Wahl sein. Den Bürgerrinnen und Bürgern Düsseldorfs und den von ihnen demokratisch legitimierten Gremien muss es möglich sein, die Kunstkommission als Instrument in Fragen der Gestaltung und Entwicklung des öffentlichen Raums zu nutzen. Die vorgeschlagenen Richtlinien sehen vor, dass sich Bürgerinnen und Bürger (über die Bezirksvertretungen), die Bezirksvertretungen, die Beiräte des Kulturausschusses und der Kulturausschuss mit Vorschlägen für Orte, Themen und Projekte für von Baumaßnahmen unabhängiger Kunst im öffentlichen Raum an die Kommission wenden können. Durch Beschluss der Kommission können die genannten Gruppen und Gremien zu Ideengebern werden und stellvertretend eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Beschlussfassung für das jeweilige Projekt in die Kunstkommission entsenden.

³³ (Beeren, Berding und Kluge 2013)

³⁴ (Beeren, Berding und Kluge 2013)

4.6 Zusammensetzung der Kommission

bezieht sich auf §6 in den vorgeschlagenen Richtlinien

4.6.1 Grundsätzliches

Die Kommission für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum ist ein Fachgremium. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission sind in der Mehrheit Kunstfachleute. Die Aufgabe der Kommission ist es insbesondere neue, noch nicht vorhandene Kunstwerke und Kunstprojekte in der Stadt zu initiieren und zu generieren. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird die Expertise bildender Künstlerinnen und Künstler im besonderen Maß benötigt. Bildende Künstlerinnen und Künstler sind die Experten für die Entstehungs- und Entscheidungsfindungsprozesse, die sich auf Qualität und Konsequenzen der künstlerischen Arbeit auswirken. Sie arbeiten auf der aktuellen Höhe des Diskurses der bildenden Kunst und entwickeln diesen weiter. Der Rat der Stadt Düsseldorf nimmt die Künstlerinnen und Künstler in die Verantwortung – und die Künstlerinnen und Künstler übernehmen Verantwortung für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum und darüberhinaus für die Stadtgesellschaft Düsseldorfs.

Anzustreben ist eine möglichst heterogene Gruppe von Künstlerinnen und Künstlern in der Kommission, um in der Sache engagierte und kontroverse Diskussionen zu ermöglichen. Künstlerinnen und Künstler mit unterschiedlichen Positionen aus verschiedenen Sparten und Generationen sollten in der Kommission vertreten sein. Es ist auch sinnvoll nicht nur Künstlerinnen und Künstler aus Düsseldorf zu beteiligen, sondern auch Künstlerinnen und Künstler, die eine „Außen Sicht“ auf Düsseldorf mit in die Beratungen der Kommission einbringen. Ein hoher Anteil von Künstlerinnen und Künstlern in der Kommission stellt darüber hinaus sicher, dass die Kommission „mit größtmöglicher Unabhängigkeit von wirtschaftlichen, parteipolitischen und privaten Interessen Konzepte erarbeitet“³⁵. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission sollen daher zur Hälfte (50%) aus bildenden Künstlerinnen und Künstlern bestehen.

In der Zusammensetzung der Kommission muss sich weiterhin der Sachverstand aus Kunstwissenschaft, Architektur und Stadtplanung, Verwaltung und Politik abbilden und zum Tragen kommen. Die Kommission kommt in der gleichen Besetzung über drei Jahre im Jahr sechs bis zehnmal zusammen. Hier entsteht die Möglichkeit und die Verpflichtung aus der Erfahrung der gemeinsamen, interdisziplinären Zusammenarbeit zu lernen, die eigenen Grundsätze zu hinterfragen und das Verfahren kritisch zu prüfen, um es weiter zu entwickeln. Im zukünftigen Umgang mit Kunst am Bau und im öffentlichen Raum entsteht für Düsseldorf nicht nur ein Gewinn an Vermögenswerten durch die Neuanschaffung von Kunstwerken, sondern ein Gewinn an Handlungs- und Erfahrungswissen bei der Entwicklung und Gestaltung des Stadtraums, des Öffentlichen und der Gestaltung der Zukunft der Stadt. Die Kommission und ihre Geschäftsführung stehen in der Verantwortung diesen Gewinn zu sichern und zu mehren. Damit dieser „Gewinn“ auch eintritt besteht für die Kommission das oben genannte Wagnisgebot für ungewöhnliche Formen und unerprobte Verfahrensweisen im Umgang mit Kunst am Bau und im öffentlichen Raum. Kooperative

³⁵ (Kooperationsvereinbarung 2014 - 2020 für die Landeshauptstadt Düsseldorf 2014)

Konzepte bei denen der Entstehungsprozess der Kunst im Fokus steht und die Ergebnisse zunächst offen bleiben sind ausdrücklich erwünscht.

Der Kommission werden umfangreiche Aufgaben und Entscheidungsmöglichkeiten eingeräumt, für die die Kommission und ihre Mitglieder in der Verantwortung stehen. Die Realisation von Kunstwerken und Kunstprojekten kann in einzelnen Fällen zu Kontroversen und Meinungsverschiedenheiten in der Öffentlichkeit führen. Die Arbeit der Kommission steht dann im Fokus, die Mitglieder der Kommission werden kritisch befragt oder sollen ihre Entscheidungen rechtfertigen. Es ist aber kein Qualitätsmerkmal für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum den größten möglichen Konsens herzustellen oder den kleinsten gemeinsamen Nenner abzubilden.³⁶ Bei den Entscheidungen über Kunstwerke und Kunstprojekte darf es nicht darum gehen solche Kontroversen im Vorfeld zu vermeiden. Die Mitglieder der Kommission sollten sich darüber bewusst sein, dass das Austragen öffentlicher Kontroversen auch Teil ihrer Aufgabe und Arbeit sein kann. Das gleiche gilt für die Entscheidungsfindung innerhalb der Kommission: „Demokratische Gremien verfehlen ihr Ziel, wenn sie im Umgang mit Kunst einen Repräsentationsraum für alle festlegen wollen. ›Demokratisch‹ bedeutet letztlich die Eröffnung eines heterogenen Raumes, eines Artikulationsfeldes, das sich nicht von vornherein mit dem kleinsten gemeinsamen Nenner bescheidet, sondern die einzelnen Stimmen klar profiliert und das nivellierende ›weiße Rauschen‹ verhindert (...)“³⁷

4.6.2 Stimmberechtigte Mitglieder der Kommission

Die Kommission setzt sich aus ständigen Mitgliedern mit und ohne Stimmrecht zusammen. Hinzu kommen in der Zuständigkeit für das jeweilige konkrete Projekt weitere Mitglieder mit und ohne Stimmrecht. Die Zusammensetzung der Kommission und die Verteilung der Stimmrechte soll so organisiert sein, das eine hohe künstlerische Qualität bei der Auswahl von Anlässen, Verfahrensweisen und Kunstwerken erzielt werden kann. Die Realisierung von Kunst am Bau und im öffentlichen Raum findet in einem komplexen Spannungsfeld von unterschiedlichen Interessen, Bedürfnissen, Erwartungen aber auch gesetzlichen Vorschriften statt. Die fach- und sachgerechte Zusammensetzung der Kommission kann gerade für die Umsetzung ungewöhnlicher Kunstwerke und Kunstprojekte im Vorfeld die nötigen Spielräume schaffen. „Sollen künstlerische Arbeiten im urbanen Zusammenhang beurteilt, vertreten, durchgesetzt oder verhindert werden, kommt es leicht zur Austragung von Interessenskonflikten, an denen die unterschiedlichen Vorstellungen des Allgemeinen, des gesellschaftlichen Ganzen und moralisch-ästhetisch Wünschenswerten aufeinanderprallen.“³⁸ Solche Konflikte oder Meinungsverschiedenheiten sollen in der Kommission angesprochen und diskutiert werden.

³⁶ Walter Grasskamp (zitiert nach Barbara Hess): „Als ›kleinster gemeinsamer Nenner‹ für eine Skulptur in einem gemischten Wohngebiet ›käme schließlich nur der Schneemann in Frage, weil er eine Reihe von Vorteilen aufweist, die der Problemlage angemessen sind, denn er ist populär, in seinem Symbolgehalt kollektiv verankert, billig und vor allem nicht von Dauer.“

³⁷ Heinz Schütz „Demokratie und Auftragskunst“ Vortragspapier zitiert nach Markus Ambach

³⁸ (Draxler 2008)

Neben der oben angesprochenen schwerpunktmäßigen Besetzung der Kommission mit bildenden Künstlerinnen und Künstlern gehört zur Gruppe der Kunstfachleute mit Stimmrecht auch eine Kunstwissenschaftlerin/ein Kunstwissenschaftler. Diese theoretische Position bildet eine begleitende aber auch kritische Position zu den praxisorientierten Positionen der Künstlerinnen und Künstler. Bei der Vermittlungsarbeit der Kommission, aber auch bei Beratungen über bestehende Kunst im öffentlichen Raum, kommt dieser Position eine besondere Bedeutung zu.

Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen stellen aus ihrer jeweiligen Fraktion jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied der Kunstkommission. Die Ratsmitglieder in der Kommission sollten in der Regel auch Mitglieder im Kulturausschuss und/oder im Planungsausschuss sein. Sie können die Überlegungen und Empfehlungen der Kommission in ihren Fraktionen und den Gremien der Stadt vorstellen und vertreten. Sie stellen sicher, dass die Mitglieder der Kommission über die kulturpolitischen Pläne und Aktivitäten in der Stadt informiert sind. Das Stimmrecht der Ratsmitglieder in der Kommission sorgt für eine möglichst große Verbindlichkeit bei den Entscheidungen der Kommission.

Zu den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission gehört außerdem ein/eine unabhängige/r Planer/in, der/die den architektonischen und städteplanerischen Kontext bei allen Projekten würdigt.

Zu den genannten ständigen Mitgliedern der Kommission mit Stimmrecht kommen jeweils für einzelne Projekte der/die planende Architekt/in im Fall von kommunalen Baumaßnahmen oder ein/e Vertreter/in der Ideengeber im Fall von Baumaßnahmen unabhängigen Projekten als Mitglieder hinzu. Sie haben in der sie betreffenden Angelegenheit ein Stimmrecht in der Kommission.

4.6.3 Beratende Mitglieder der Kommission

Weitere ständige Mitglieder der Kommission ohne Stimmrecht sind der/die Beigeordnete für Kultur der Landeshauptstadt Düsseldorf und der/die Beigeordnete für Planen und Bauen der Landeshauptstadt Düsseldorf, die als beratende Mitglieder für eine erfolgreiche Arbeit der Kommission unverzichtbar sind. Der/die Beigeordnete für Kultur der Landeshauptstadt Düsseldorf kann von der Leitung des Kulturamts vertreten werden. Der/die Beigeordnete für Planen und Bauen kann von der Leitung des Planungsamts vertreten werden. Die Vertreter der Verwaltung bringen ihre Expertise in die Beratungen der Kommission ein. Sie kommunizieren die Überlegungen und Empfehlungen der Kommission in ihren Ämter und den zuständigen Abteilungen.

Die jeweils betroffenen Ämter und Institutionen werden – im Rahmen ihrer Zuständigkeit – beratend hinzugezogen. Alle betroffenen oder im Einzelfall zuständigen Dezernate und Ämter sind angehalten eng mit der Kommission und der Geschäftsstelle der Kommission zusammen zu arbeiten.

Der/die Bezirksvorsteher/in der jeweils betroffenen Bezirksvertretung beraten die Kommission bei der Auswahl und Realisierung von Projekten in ihrem jeweiligen Stadtbezirk. Im Fall von Beratungen bei Kunstwerken und Projekten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen ist ein Vertreter des/der jeweiligen Nutzer beratendes Mitglied der Kunstkommission. Seine Stellungnahme ist von der Kommission unbedingt zu hören. Der Vertreter des/der Nutzer wird ausdrücklich von der Verantwortung für die Entscheidung der Kommission entbunden und erhält kein Stimmrecht in der Kommission. Dies geschieht um den Vertreter des/der Nutzer zu entlasten. Im Fall von Kunstwerken und Kunstprojekten im Rahmen von Baumaßnahmen gibt die Stellungnahme des Vertreters des/der

Nutzer eine wichtige Orientierung für die Kommission. In der Regel sollen keine Entscheidungen gegen den Willen des/der Nutzer getroffen werden.

Die Kommission kann nach eigenem Ermessen in bestimmten Fällen weitere Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.

4.7 Bildung der Kommission

bezieht sich auf §6 in den vorgeschlagenen Richtlinien

4.7.1 Grundsätzliches

Die Kommission für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum wird vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf eingesetzt. Die ständigen Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter werden vom Rat für die Dauer einer Wahlperiode des Rats berufen. Für alle ständigen Mitglieder der Kunstkommission mit Stimmrecht werden in gleicher Anzahl Stellvertreter aus den jeweiligen Fraktionen und Berufsgruppen³⁹ berufen. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Mitgliedern ist anzustreben.

Damit die unter 4.6.1. genannte Konstellation bei der Zusammensetzung insbesondere der Kunstfachleute in der Kommission erreicht werden kann, bedarf es eines besonderen Verfahrens. Den Berufsgruppen wird dazu ein Vorschlags- und Mitspracherecht eingeräumt. Dabei gilt es zwischen demokratischer Mitbestimmung und einer heterogenen und unabhängigen Zusammensetzung der Kommission abzuwägen.⁴⁰ Nach intensiven Diskussionen über diese Frage wird hier ein aus Wahlen und Berufungen kombiniertes Verfahren für die Gruppe der Künstlerinnen und Künstler vorgeschlagen. Beide Verfahren für sich alleine erscheinen problematisch. Die Wahl der Vertreter der Künstlerinnen und Künstler, die dem Rat zur Berufung vorgeschlagen werden, durch die Düsseldorfer Künstler bietet eine breite öffentliche Beteiligung der Künstlerinnen und Künstler und eine demokratische Legitimität. Demgegenüber steht die Frage, wer als Künstler gilt und sich an der Wahl beteiligen darf. Es besteht weiterhin die Gefahr der regionalen Lobbybildung und der Mangel an überregionalen Positionen mit der gewünschten „Außen Sicht“ in der Kommission. Bei einem reinen Berufungsverfahren für die Vertreter der Künstlerinnen und Künstler ist es einfacher die genannten Kriterien bei der Zusammensetzung der Kommission zu erreichen. Der logistische Aufwand ist geringer, dafür stellt sich die Frage, wer die Legitimation besitzt die Künstler zur Berufung vorzuschlagen. Es entsteht außerdem der Eindruck einer geschlossenen Struktur. Grundsätzlich gilt, dass es den in der Kommission vertretenen Berufsgruppen möglich ist Vorschläge für Vertreter/innen der jeweiligen Berufsgruppe in der Kunstkommission zu machen. Einzelne Mitglieder der jeweiligen Berufsgruppen können sich auch selbstständig für eine Mitgliedschaft in der Kommission bewerben. Die Bewerbungen nimmt ab der 2. Amtszeit der Kommission die Geschäftsstelle der Kommission entgegen.

³⁹ Die 3 Berufsgruppen sind: Künstler/innen, Kunstwissenschaftler/innen und Planer/innen.

⁴⁰ Die Frage der Wahl oder Auswahl der Künstlerinnen und Künstler in der Kommission nahm in den Beratungen der AG KUKODUS, aber auch auf beiden Fachtagungen und in den Gesprächen mit der Verwaltung, einen breiten Raum ein.

4.7.2 Wahlverfahren Künstlerinnen und Künstler

Der ersten Kommission werden 9 Künstlerinnen und Künstler angehören. Davon sollen 4 Künstlerinnen und Künstler aus der AG KUKODUS kommen und von der AG benannt werden. 3 Mitglieder werden aus einer Bewerberliste von der AG KUKODUS vorgeschlagen.

Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.

Die verbleibenden 2 Plätze werden aus den verbliebenen Bewerbern der Bewerberliste in einer öffentlichen Veranstaltung gewählt⁴¹.

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Künstler werden wie folgt ermittelt: die verbleibenden 2 Mitglieder der AG KUKODUS werden dem Rat vorgeschlagen. 7 Künstlerinnen werden gewählt. Es gelten die gleichen Regeln wie bei der Wahl der ständigen Mitglieder aus der Berufsgruppe der Künstlerinnen und Künstler. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ergibt sich aus dem Stimmergebnis der Wahl.

Die Wahlen finden in 2 Wahlgängen statt: 1. Wahlgang = Wahl der ständigen Mitglieder der Kommission und 2. Wahlgang = Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Kommission. Künstlerinnen und Künstler, die im ersten Wahlgang nicht gewählt werden können im 2. Wahlgang für das Amt der Stellvertreterinnen und Stellvertreter kandidieren. Grundsätzlich ist zu beachten,

- dass alle ständigen Mitglieder der Kommission aus der Berufsgruppe der Künstler während ihrer Amtszeit von Wettbewerben oder Beauftragungen der Kommission ausgeschlossen sind. Stellvertreterinnen und Stellvertreter können hingegen unter bestimmten Bedingungen an Wettbewerben der Kommission teilnehmen.

- dass die ständigen Mitglieder der ersten Kommission nach der ersten Amtszeit in jedem Fall aus der Kommission ausscheiden und eine Amtszeit pausieren müssen, bevor sie wieder ständiges Mitglied oder Stellvertreter werden können. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Berufsgruppe der Künstler können in der 2. Amtszeit zu ständigen Mitgliedern der Kommission berufen werden.⁴²

Die Anzahl der Künstlerinnen und Künstler in der 2. Amtszeit in der Kommission ist abhängig von der Anzahl der im Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf vertretenen Fraktionen.⁴³ Für den Fall das in der 2. Amtszeit der Kommission wieder 9 Künstlerinnen und Künstler der Kommission angehören sollen diese wie folgt ermittelt werden: 6 der ständigen Mitglieder werden von den scheidenden ständigen Mitgliedern der Kommission aus der Berufsgruppe der Künstler

⁴¹ Wahlberechtigt könnten sein: eingeschriebene Studenten der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf, Absolventen der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf mit Wohnsitz in Düsseldorf und Inhaber der Künstlerkarte des Kulturstamts der Landeshauptstadt Düsseldorf.

⁴² Es wird von unserer Seite ausdrücklich empfohlen einige der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der 1. Amtszeit zu ständigen Mitgliedern der Kommission in der 2. Amtszeit zu berufen, um Kontinuität und einen Transfer von Erfahrung und Handlungswissen in der 2. Kommission sicher zu stellen.

⁴³ Die zur Zeit für NRW geplante Sperrklausel bei Ratswahlen könnte zu einer Reduzierung der Fraktionen im Rat führen.

vorgeschlagen⁴⁴, 3 der ständigen Mitglieder werden gewählt (Wahlverfahren wie bei der 1. Amtszeit). 3 der Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den scheidenden ständigen Mitgliedern der Kommission aus der Berufsgruppe der Künstler vorgeschlagen, 6 werden durch eine Wahl ermittelt (Wahlverfahren wie bei der 1. Amtszeit). Das Wahl- und Berufungsverfahren für die Künstlerinnen und Künstler für die 1. Amtszeit der Kommission wird von der AG KUKODUS organisiert. Ab der 2. Amtszeit der Kommission wird das Verfahren von der Geschäftsstelle der Kommission organisiert. Die Ausschreibung zur Besetzung der Kommission ist im Vorfeld des Wahl- und Berufungsverfahrens öffentlich zu machen. Für die 1. Amtszeit nimmt die AG KUKODUS Vorschläge und Bewerbungen entgegen, für die folgenden Amtszeiten der Kommission ist die Geschäftsstelle der Kommission zuständig.

4.7.3 Wahlverfahren Kunstwissenschaftler/in und Planer/in

Der/die Kunstwissenschaftler/in und deren/dessen Vertretung werden vom Kulturausschuss auf Empfehlung des Beirats für Bildende Kunst vorgeschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen und zu veröffentlichen. Für die 1. Amtszeit der Kommission können Vertreter der Berufsgruppe der Kunstwissenschaftler/innen Vorschläge und Bewerbungen an das Kulturamt richten. Ab der 2. Amtszeit der Kommission übernimmt die Geschäftsstelle der Kommission diese Aufgabe. Die Ausschreibung zur Besetzung der Kommission ist im Vorfeld des Wahl- und Berufungsverfahrens öffentlich zu machen.

Der/die Planer/in und deren/dessen Vertretung werden vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung vorgeschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen und zu veröffentlichen. Für die 1. Amtszeit der Kommission können Vertreter der Berufsgruppe der Kunstwissenschaftler/innen Vorschläge und Bewerbungen an das Planungsamt richten. Ab der 2. Amtszeit der Kommission übernimmt die Geschäftsstelle der Kommission diese Aufgabe. Die Ausschreibung zur Besetzung der Kommission ist im Vorfeld des Wahl- und Berufungsverfahrens öffentlich zu machen.

Eine Wiederberufung des/der ständigen Vertreter/innen der Kunstwissenschaftler und Planer nach einer Amtszeit ist nicht möglich. Sie müssen mindestens für eine Amtszeit aussetzen, bevor sie erneut zu Mitgliedern der Kommission ernannt werden können. Die Stellvertreter/innen der Kunstwissenschaftler und Planer können hingegen nach Ablauf ihrer Amtszeit zu ständigen Mitgliedern der Kommission ernannt werden.

4.7.4 Wahlverfahren für die Mitglieder der Fraktionen

Die Fraktionen im Rat benennen jeweils ein Mitglied und dessen Stellvertreter/in aus ihrer Fraktion und schlagen diese dem Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf zur Ernennung vor. Eine Wiederernennung in der folgenden Amtszeit ist möglich.

4.7.5 Bestimmung der weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Kommission

Bei der Realisierung von Kunstwerken und Kunstprojekten im Rahmen von Baumaßnahmen ist der/die jeweils planende Architekt/in bei Beratungen und Empfehlungen zum Projekt stimmberechtigtes Mitglied der Kommission. Er/Sie erhält alle Einladungen, Sitzungsunterlagen und Auszüge aus Protokollen die das jeweilige Projekt betreffen.

⁴⁴ Die Vorschläge werden schriftlich begründet und veröffentlicht.

Bei der Realisierung von Kunstwerken und Kunstprojekten, die von Baumaßnahmen unabhängig sind kann ein Vertreter der Ideengeber zum stimmberechtigten Mitglied der Kommission werden. Er/Sie erhält alle Einladungen, Sitzungsunterlagen und Auszüge aus Protokollen, die das jeweilige Projekt betreffen. Der Vertreter der Ideengeber wird von dem jeweiligen Gremium/der jeweiligen Gruppe der Ideengeber benannt. Die Ernennung ist zu protokollieren, das Protokoll muss der Geschäftsstelle der Kunstkommission vorgelegt werden.

4.8 Sitzungen und Arbeit der Kommission

bezieht sich auf §7 in den vorgeschlagenen Richtlinien

4.8.1 Grundsätzliches

Mit der Ernennung der ersten Kunstkommission betreten wir in Düsseldorf Neuland. Die Kommission hat eine Reihe komplexer Aufgaben zu bewältigen. Eine gute Organisation und Strukturierung der Sitzungen der Kommission ist dafür unerlässlich. Gerade bei der Realisierung von Kunstwerken und Kunstprojekten in Zusammenhang mit Baumaßnahmen ist ein gutes Timing wichtig. Für einzelne Projekte wird die Kommission zumindest zum Teil in verschiedenen Konstellationen zusammen kommen. Der/die jeweils planende Architekt/in oder der/die Vertreter/in der Ideengeber sind in den Sitzungen der Kommission nur bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt zugelassen. Auch das erfordert eine gute Planung und Organisation der Sitzungen. Es ist auf der Basis von Erfahrungen mit ähnlichen Gremien aus anderen Städten damit zu rechnen, dass die Kommission 6 – 10 mal im Kalenderjahr zusammenkommt. Das über einen Zeitraum von einer Wahlperiode, also 5 Jahren. Über die Teilnahme an den Sitzungen hinaus werden die Mitglieder der Kommission sich mit künstlerischen Positionen zum Thema, Entwürfen, städteplanerischen Aufgaben und Problemstellungen in Düsseldorf auseinandersetzen müssen. Das bedeutet für alle Beteiligten einen erheblichen Zeitaufwand und die Bereitschaft zu einem nachhaltigen Engagement. Die Künstlerinnen und Künstler in der Kommission sind außerdem für die ganze Wahlperiode von der Beteiligung an Wettbewerben in Düsseldorf ausgeschlossen. Damit die Kommission einen guten Start hat, die Mitarbeit der Kommissionsmitglieder nicht von unnötigem Aufwand begleitet wird und möglichst bald die ersten Projekte realisiert werden, erscheint es angezeigt in einem weiteren Schritt noch einmal konkrete Vorgehensweisen und Prozesse in anderen Städten zu studieren. Insbesondere eine weitere Recherche in den Städten München, Berlin und Zürich könnte hier sehr hilfreich sein. Natürlich lässt sich vieles nicht auf Düsseldorf übertragen. Da aber konkrete Richtlinien für Düsseldorf als Entwurf vorliegen, könnten diese im Vergleich zu den Verfahrensweisen in den genannten Städten weiter ausdifferenziert werden. So könnten sehr konkrete Arbeitsschritte für die Kommission in Düsseldorf entwickelt werden.

4.8.2 Sitzungen der Kommission

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. In der Regel sollten beide aus der Gruppe der Kunstfachleute in der Kommission kommen, grundsätzlich ist die Kommission aber in Ihrer Entscheidung frei. Der/die Vorsitzende lädt fristgerecht zu den Sitzungen der Kommission und leitet die Sitzungen. Er/sie arbeitet eng mit der Geschäftsstelle der Kommission zusammen. Die Geschäftsstelle ist angehalten den/die Vorsitzende/n auf dessen/deren Wunsch jederzeit über alle laufenden Arbeitsprozesse und Verfahren der Geschäftsstelle zu

informieren. Für die Sitzungen der Kommission gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf.⁴⁵ Eine besondere Bedeutung kommt dem Umgang mit den Sitzungsprotokollen der Kommission zu. Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung und die Protokolle der Sitzungen erhalten die ständigen Mitglieder der Kommission und die jeweiligen Teilnehmer. Teilnehmer die nur zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt zugelassen sind, erhalten nur den sie betreffenden Teil des Sitzungsprotokolls⁴⁶. Die Kommission ist angehalten ihre Entscheidungen zu begründen und zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in Abstimmung mit dem Amt für Kommunikation der Landeshauptstadt Düsseldorf. Nach dem jeweiligen Beschluss des Rates können die Teilnehmer von Wettbewerben Einsicht in die sie betreffenden Begründungen aus den Protokollen erhalten. Die Arbeit der Kommission sollte so transparent wie möglich erfolgen. Eine öffentliche Meinungsbildung und Diskussion ist ausdrücklich erwünscht.

Die zuständigen Dezernate und Ämter haben in den Sitzungen der Kommission Vortrags- und Antragsrecht. Der/die Vorsitzende stimmt im Vorfeld der Sitzungen die jeweilige Tagesordnung mit der Geschäftsstelle der Kommission, dem Dezernat für Planen und Bauen und dem Kulturdezernat oder dem Kulturamt ab.

Die Vertreter/innen der Berufsgruppen erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Vertreter/innen der Berufsgruppen, die ihren Wohnsitz außerhalb von Düsseldorf haben werden Reise- und gegebenenfalls Übernachtungskosten erstattet.

4.9 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

bezieht sich auf §8 in den vorgeschlagenen Richtlinien

4.9.1 Grundsätzliches

Für die Arbeit der Geschäftsstelle gelten die gleichen Überlegungen wie unter 4.8.1 für die Arbeit der Kunstkommission. Eine vertiefende Recherche in den oben genannten Städten könnte den Einstieg in die Arbeit der Geschäftsstelle erheblich erleichtern. Diese Recherche dient auch dafür ein klareres Stellenprofil für die zukünftigen Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle zu entwickeln. Die Geschäftsstelle der Kommission wird dem Dezernat für Planen und Bauen übertragen. Im Sinne eines guten Work-Flow kann die Geschäftsstelle als Teil des Dezernats eng mit den zuständigen Ämtern und Abteilungen bei Kunstwerken und Kunstprojekten im Zusammenhang von öffentlichen Baumaßnahmen zusammenarbeiten. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind angehalten ebenfalls eng mit dem Kulturamt zusammenzuarbeiten.

4.9.2 Besetzung und Arbeit der Geschäftsstelle

Die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle haben umfangreiche Aufgaben zu bewältigen, für die es verschiedener Kompetenzen und Fähigkeiten bedarf. Zu den Aufgaben gehören organisatorische Aufgaben, wie das Durchführen der Wettbewerbe, die Vorbereitung der Sitzungen der Kommission

⁴⁵ § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf.

http://www.duesseldorf.de/stadtrecht/1/17/17_002.shtml

⁴⁶ Zum Beispiel der/die planende Architekt/in eines bestimmten Bauvorhabens

und die Organisation des Künstlerpools. Die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle benötigen gute Kenntnisse im Verwaltungsrecht und im Aufbau der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Düsseldorf.

5 Ausblick

Erfolgt nach Abschluss aller Beratungen und Verabschiedung der Richtlinien in ihrer abschließenden Fassung.

6 Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS). „Leitfaden Kunst am Bau.“ *bbr.bund.de*. September 2012.
http://www.bbr.bund.de/BBR/DE/Bauprojekte/KunstAmBau/leitfadenKunstamBau2012.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Zugriff am 27. Juli 2015).

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. „www.akbw.de.“ *Bekanntmachung der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013)*. 31. Januar 2013.
http://www.akbw.de/fileadmin/download/Freie_Dokumente/Vergabe_und_Wettbewerb/Rechtsgrundlagen_zur_Vergabe/RPW2013.pdf (Zugriff am 17. August 2015).

Beeren, Willem, Ulrich Berding, und Florian Kluge. *Raum auf Zeit - Temporäre Interventionen im öffentlichen Raum*. Bd. 1. Aachen, 2013.

Deutscher Städtetag. „Kunst im öffentlichen Raum, Eine Handreichung.“ *staedtetag.de*. 13. März 2013.
http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/extranet/3_bildung/kultur/393_kunst_im_oeffentlichen_raum_handreichung.pdf (Zugriff am 01. Juli 2015).

Draxler, Helmut. „„Erwünschte“ und „unerwünschte“ Monumente.“ *stadt-koeln.de*. 22. Februar 2008.
<http://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf-rat-gremien/kunstbeirat/beiheft-kunstbeirat.pdf> (Zugriff am 30. Juni 2015).

Grasskamp, Walter. „Invasion aus dem Atelier - Kunst als Störfall.“ In *Unerwünschte Monumente, Moderne Kunst im Stadtraum*, von Walter Grasskamp (Hg.). München: Verlag Silke Schreiber, 2000.

Hess, Barbara. „„Erwünschte“ und „unerwünschte“ Monumente.“ *stadt-koeln.de*. 22. Februar 2008.
<http://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf-rat-gremien/kunstbeirat/beiheft-kunstbeirat.pdf> (Zugriff am 30. Juni 2015).

Kulturreferat der Landeshauptstadt München - Theoretische Grundlagen Freie Kunst im öffentlichen Raum. „muenchen.de.“ 16. Dezember 2009.
<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kulturreferat/Bildende-Kunst/Kunst-im-oeffentlichen-Raum/Konzept.html> (Zugriff am 27. Juli 2015).

Kulturreferat der Stadt München, Abteilung 1. „www.muenchen.de.“ *Konzept für die "Freie Kunst im öffentlichen Raum"*. 16. Dezember 2009.

http://www.muenchen.de/rathaus/dms/Home/Stadtverwaltung/Kulturreferat/bildende_kunst/kioer/beschluss_neukonzeption.pdf,

<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kulturreferat/Bildende-Kunst/Kunst-im-oeffentlichen-Raum/> (Zugriff am 20. Juni 2015).

Kooperationsvereinbarung 2014 - 2020 für die Landeshauptstadt Düsseldorf. „CHANCEN ERMÖGLICHEN - NACHHALTIG WIRTSCHAFFTEN - TRANSPARENT GESTALTEN.“ *gruene-duesseldorf.de*. 2014.

http://www.gruene-duesseldorf.de/fileadmin/gruene-duesseldorf.de/2014/140525_Kommunalwahl/Kooperationsvertrag/ampel_koop_titelblatt_hochformat__2_.jpg (Zugriff am 01. März 2015).

Landeshauptstadt Düsseldorf. „Vorbericht und Anlagen zum Haushaltsplan 2015.“ *duesseldorf.de*. 21. Mai 2015. http://www.duesseldorf.de/finanzen/haushaltsdaten/2015/vorbericht_2015.pdf (Zugriff am 03. Juli 2015).

Lewitzky, Uwe. *Kunst für alle ? - Kunst im öffentlichen Raum zwischen Partizipation, Intervention und Neuer Urbanität*. Bielefeld: transcript Verlag, 2005.

Stadt Zürich - Kunst im öffentlichen Raum. „Leitbild Visionen Grundsätze Strategie.“ *stadt-zuerich.ch/kioer*.

Herausgeber: Bettina Burkhardt, Christoph Doswald und Pia Sulzer. 2013.

https://stadt-zuerich.ch/ted/de/index/oeffentlicher_raum/kunst_oeffentlicher_raum/ueber_kioer/leitfaden.html (Zugriff am 27. Juli 2015).

Stadt Zürich, Amt für Hochbauten. „Kunst am Bau, Vom Schmuck zum profilierten Werk.“ *stadt-zuerich.ch*.

Mai 2014. https://stadt-zuerich.ch/hbd/de/index/hochbau/kunst_und_bau.html (Zugriff am 27. Juli 2015).